Zeitschrift: Zeitschrift für öffentliche Fürsorge : Monatsschrift für Sozialhilfe : Beiträge und Entscheide aus den Bereichen Fürsorge, Sozialversicherung, Jugendhilfe und Vormundschaft

Herausgeber: Schweizerische Konferenz für Sozialhilfe

Band: 84 (1987)

Heft: 12

Artikel: Wie funktioniert die Invalidenversicherung und was wird sich ab 1. Januar 1988 ändern?

Autor: [s.n.]

DOI: https://doi.org/10.5169/seals-838571

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 10.12.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

Novapark-Kurs 1987

Wie funktioniert die Invalidenversicherung und was wird sich ab 1. Januar 1988 ändern?

Grundsätze und Entwicklungen bei der Invalidenversicherung, den Ergänzungsleistungen und der Hilflosenentschädigung bildeten den Themenkreis des Novapark-Kurses 1987. Gegen 700 Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der sozialen Fürsorge konnten an den drei Kurstagen im November vom Präsidenten der SKöF, Emil Künzler, zu dieser traditionellen Veranstaltung im Dienste der Weiterbildung willkommen geheissen werden. In drei Grundsatzreferaten wurde die Problematik angegangen, und in einer Fragestunde konnte jeweils auf die zahlreichen Fragen der Teilnehmerinnen und Teilnehmer eingegangen werden.
In dieser Ausgabe werden die Darlegungen von Otto Büchi, Chef der Abteilung Beiträge und Geldleistungen AHV/IV/EO des Bundesamtes für Sozialversicherung, Bern, zum Thema: «Was bietet die Invalidenversicherung heute? – Was wird ab 1. Januar 1988 ändern?» vollinhaltlich veröffentlicht. *p. sch.*

Überblick über die heutige Organisation der IV

Die schweizerische Invalidenversicherung (IV) ist kein homogenes Verwaltungsgebilde wie etwa die SUVA oder die Militärversicherung mit einer hierarchischen Gliederung. Sie wurde im Jahre 1960 geschaffen, weitgehend in Anlehnung an bereits bestehende Strukturen: nämlich an die Ausgleichskassen der AHV und an die meist regionalen Beratungsstellen für die berufliche Eingliederung der Behinderten, aus denen dann die IV-Regionalstellen entstanden sind. Eigentlich neu geschaffen wurden damals nur die 5köpfigen IV-Kommissionen (eine für jeden Kanton, eine für das Bundespersonal und eine für die Versicherten im Ausland). Heute befassen sich die IV-Kommissionen als Kollegialbehörde nur noch mit Ermessens- und Zweifelsfällen; alle anderen Geschäfte erledigt der nebenamtliche Präsident in enger Verbindung mit dem Kommissionsarzt. Das Kommissionssekretariat ist in die AHV-Ausgleichskasse des jeweiligen Kantons eingegliedert.

Die IV-Kommissionen bzw. ihre Präsidenten und Sekretariate sind die wichtigsten Organe der IV. Sie treffen die materiellen Entscheide über die Zusprache oder Ablehnung von Sach- und Geldleistungen. Für den Bereich der beruflichen Eingliederung stehen ihnen die IV-Regionalstellen als Abklärungs-, Durchführungs- und Überwachungsorgane zur Seite. Die Entscheide der IV-Kommissionen oder ihrer Präsidenten müssen aber (nach dem Vorbild der AHV) dem Versicherten durch die zuständige Ausgleichskasse in Form einer beschwerdefähigen Verfügung eröffnet werden.

Dieses Zusammenwirken von drei verschiedenen Versicherungsorganen mag kompliziert erscheinen, hat sich aber im Laufe der Jahre eingespielt und funktioniert im allgemeinen reibungslos. An Änderungsvorschlägen hat es in-

dessen nie gefehlt. Mit der 2. IV-Revision hat der Gesetzgeber versucht, alle Schwachstellen nach Möglichkeit auszumerzen. Trotzdem spricht man heute schon von einer 3. IV-Revision, mit der die IV und ihre Organe von Grund auf reorganisiert werden sollen. Die vorliegenden Ausführungen beschränken sich indessen auf das Bestehende und die Änderungen infolge der 2. IV-Revision.

Das reibungslose Zusammenspiel der verschiedenen Organe setzt natürlich eine «ordnende Hand» voraus. Diese Aufgabe übernimmt das Bundesamt für Sozialversicherung, das mit seinen allgemeinen Verwaltungsweisungen versucht, die Arbeitsabläufe zu steuern, und das im Auftrag des Bundesrates auch die eigentliche Aufsicht führt. Dabei bemüht es sich, die unerlässlichen Koordinationsregeln nicht vom grünen Tisch aus zu dekretieren, sondern im Einvernehmen mit den betroffenen Organen ausgewogene Lösungen zu treffen.

Als weiteres Bundesorgan ist hier auch die Zentrale Ausgleichsstelle zu nennen, die in der IV wichtige Aufgaben technischer Natur durchführt (Registerführung, Rechnungswesen, Zahlungsverkehr, statistische Auswertungen).

Ferner stellt die IV ihren Frontorganen noch zwei wichtige Gruppen von Hilfsorganen zur Verfügung: die medizinischen Abklärungsstellen (MEDAS) und die beruflichen Abklärungsstellen (BEFAS). Es ist aber keineswegs so, dass jeder IV-Fall von einer solchen Stelle begutachtet werden muss, im Gegenteil: MEDAS und BEFAS befassen sich nur mit den ganz komplexen Fällen, die eine ganzheitliche (multidisziplinäre) Beurteilung erfordern. Der weitaus grösste Teil der Fälle wird mit dem Beizug von Ärzten, Spitälern, Eingliederungsstätten, Arbeitgebern, Spezialisten der Invalidenhilfe usw. abgeklärt. Alle diese Stellen arbeiten im Auftrags- oder Vertragsverhältnis mit der IV zusammen.

Hauptpunkte der 2. IV-Revision, erste Phase

Gestützt auf eine besondere Ermächtigung durch den Gesetzgeber hat der Bundesrat einen Teil des Änderungsgesetzes vom 9. Oktober 1986 bereits auf den 1. Juli 1987 in Kraft gesetzt. Es handelt sich im wesentlichen um folgende Neuerungen:

Einführung des «kleinen Taggeldes» für junge Behinderte

Nach dem bisherigen Wortlaut des IV-Gesetzes waren Behinderte in der erstmaligen beruflichen Ausbildung sowie minderjährige Versicherte, die noch nie erwerbstätig waren, vom Taggeldanspruch ausgeschlossen. Hingegen konnte diesen jungen Leuten, wenn sie die gesetzlichen Voraussetzungen erfüllten, eine Rente zugesprochen werden. Eine solche Situation wurde von den Fachleuten schon lange als unbefriedigend empfunden; denn nichts ist verkehrter, als einen Behinderten schon in jungen Jahren an eine Rente «zu gewöhnen», ohne zuerst alle Möglichkeiten für eine – vielleicht unvollkommene – Eingliederung versucht zu haben.

Das neugeschaffene «kleine Taggeld» entspricht einem durchschnittlichen Lehrlingslohn von 645 Franken im Monat. Dauert die Ausbildung zwei Jahre oder länger, so werden im ersten Jahr nur 75%, im letzten aber 125% dieses Ansatzes ausgerichtet. Erhält der Behinderte während seiner Ausbildung vom Arbeitgeber einen Lohn, so wird bloss die Hälfte davon auf das Taggeld angerechnet. Abgezogen wird ferner ein bescheidener Betrag für die Verpflegung, wenn diese zulasten der IV verabreicht wird. Im übrigen sieht die IV-Verordnung mehrere Spezialregelungen zugunsten der Behinderten vor, auf die hier nicht näher eingegangen werden kann.

Wie für das «grosse Taggeld» und die IV-Renten gilt auch für das «kleine Taggeld», dass es erst nach Vollendung des 18. Altersjahres ausgerichtet werden kann. Die Verantwortlichen der IV erwarten von dieser Neuerung einen wesentlichen Anreiz für die Verwirklichung des unbestrittenen Grundsatzes «Eingliederung vor Rente» in bezug auf die jüngeren Behinderten.

Neue Abgrenzung zwischen erstmaliger beruflicher Ausbildung und Umschulung

Die frühere gesetzliche Regelung war auch in dieser Beziehung sehr unbefriedigend. Während die Umschulung stets ein Taggeld auslöste, erhielt der Versicherte in der erstmaligen beruflichen Ausbildung i.d.R. keine Geldleistung. Die Einführung des «kleinen Taggeldes» erlaubt es nun, die Abgrenzung auf einen einfachen Nenner zu bringen: Nur wer als Alleinstehender durch eine Erwerbstätigkeit bereits mindestens 1470 Franken im Monat oder mehr verdient hat (= Maximum des kleinen Taggeldes für Alleinstehende), für den gilt eine zweite Ausbildung als Umschulung mit Anspruch auf ein «grosses Taggeld». Alle übrigen erhalten das «kleine Taggeld».

Massnahmen zur Beschleunigung des Verfahrens

Erweiterte Aufgaben und Befugnisse der IV-Regionalstellen

Seit dem 1. Juli 1987 können die IV-Regionalstellen ohne einen entsprechenden Beschluss der IV-Kommissionen

- die Eingliederungsmöglichkeiten für Versicherte abklären und ihnen Arbeit vermitteln, solange dadurch keine anderen Leistungen der IV ausgelöst werden;
- Eingliederungsversuche bei Arbeitgebern bis zur Dauer von höchstens 6 Monaten und bei Eingliederungsstätten bis zur Dauer von höchstens 3 Wochen veranlassen;
- bei der sozialen Eingliederung zur Sicherung des Arbeitsplatzes mitwirken.

Mehr persönliche Kontakte mit dem Versicherten

Die Beziehungen zwischen dem Versicherten und der IV sollen etwas «menschlicher» gestaltet werden durch folgende Massnahmen:

- Abklärungen an Ort und Stelle sind nach Möglichkeit durch einen entsprechend ausgebildeten Sekretariatsmitarbeiter der IV-Kommission vorzunehmen;
- persönliche Besprechungen sollen Schriftenwechsel ersetzen;
- bevor die IV-Kommission oder ihr Präsident einen negativen Entscheid fällt, ist dem Versicherten oder seinem Vertreter Gelegenheit zu geben, sich mündlich oder schriftlich zur geplanten Erledigung zu äussern und die Akten einzusehen.

Einführung von Sekretariatsbeschlüssen

Für eine ganze Reihe von Leistungsarten hat der Bundesrat die Sekretariate der IV-Kommissionen als zuständig erklärt, zusprechende Beschlüsse zu fassen, wenn die Anspruchsvoraussetzungen im jeweiligen Einzelfall offensichtlich erfüllt sind. In allen diesen Fällen wird zugleich auf den Erlass einer formellen Kassenverfügung verzichtet. Damit fallen zeitraubende administrative Umwege dahin.

Ergänzungsleistungen bei langdauernden Taggeldbezügen

Die Taggelder der IV sind zwar grundsätzlich existenzsichernde Leistungen. Es hat sich aber gezeigt, dass sie in ganz gewissen Fällen den Lebensbedarf nicht alleine zu decken vermögen, wenn der Behinderte grosse Familienlasten oder Krankheitskosten zu tragen hat. Deshalb hat der Gesetzgeber die Möglichkeit geschaffen, auch den Bezügern von Taggeldern (mit einer Laufzeit von mindestens 6 Monaten) nötigenfalls Ergänzungsleistungen auszurichten. Zu beachten ist indessen, dass ein allfälliges Erwerbseinkommen in diesen Fällen voll angerechnet wird und bei minderjährigen Taggeldbezügern die wirtschaftlichen Verhältnisse der Eltern mitberücksichtigt werden.

Hauptpunkte der 2. IV-Revision, zweite Phase

Neue Rentenabstufung nach dem Invaliditätsgrad

Eine «feinere Rentenabstufung» war eigentlich das Hauptziel der 2. IV-Revision gewesen. So hatte der Antrag des Bundesrates noch ein Vierstufenmodell vorgesehen. Gewisse Kreise der Invalidenhilfe hatten sich sogar sechs oder sieben Stufen gewünscht. Das Ergebnis der parlamentarischen Beratungen ist demgegenüber ernüchternd: an der geltenden Abstufung zwischen 50 und 100% Invalidität wird überhaupt nichts geändert. Hier bleibt es bei den ganzen und halben Renten. Neu eingeführt wird auf Jahresbeginn 1988 eine Viertelsrente bei einem Invaliditätsgrad zwischen 40 und 49%. Handelt es sich um einen Härtefall (wirtschaftlich bedrängte Verhältnisse), so wird die halbe Rente gewährt. Bei einem Invaliditätsgrad von weniger als 40% (heute 33⅓%) besteht überhaupt kein Rentenanspruch mehr.

Wichtig zu wissen ist in diesem Zusammenhang, dass Bezüger von Viertelsrenten keine Ergänzungsleistungen erhalten können, wohl aber die Bezüger von Härtefallrenten.

Beitragserhöhung

Die IV ist seit Jahren unterfinanziert und steht heute gegenüber der AHV in der Schuld mit einem kumulierten Ausgabenüberschuss von insgesamt rund 687 Mio Franken (Stand Ende 1986). Um aus dieser Defizitwirtschaft herauszukommen, hat der Bundesrat die ihm vom Gesetzgeber eingeräumte Befugnis voll ausgeschöpft und eine Erhöhung des Beitrags der Versicherten und ihrer Arbeitgeber von 1 auf 1,2 Einkommensprozente ab 1. Januar angeordnet. Gleichzeitig wird jedoch der Beitrag an die Erwerbsersatzordnung für Dienstleistende in Armee und Zivilschutz von 0,6 auf 0,5 Einkommensprozente ermässigt, so dass pro Saldo eine Erhöhung um 0,1 Prozent verbleibt. Der Gesamtbeitrag an die AHV/IV/EO erhöht sich somit von bisher 10 Prozent um ein Hundertstel auf 10,1 Prozent. Der Arbeitnehmeranteil steigt von 5 auf 5,05 Prozent.

Beitragsabrechnung für IV-Taggelder

Hand in Hand mit den Erwerbsausfallentschädigungen werden auch die IV-Taggelder ab Januar 1988 dem Beitrag an die AHV/IV/EO (und bei Arbeitnehmern auch jenem an die Arbeitslosenversicherung) unterworfen. Dafür werden die Taggeldzahlungen wie ein Erwerbseinkommen in die individuellen AHV-Konten der Behinderten eingetragen und bei der Berechnung einer späteren IV- oder AHV-Rente mitberücksichtigt. Das gleiche System funktioniert bekanntlich schon seit einigen Jahren für die Arbeitslosenentschädigungen.

Erhöhung der IV-Taggelder

Die «grossen Taggelder» der IV werden nach den gleichen Regeln wie die Erwerbsausfallentschädigungen berechnet. Da diese Entschädigungen infolge der 5. EO-Revision eine Erhöhung erfahren, wirkt sich diese Massnahme auch auf die IV-Taggelder aus. Nicht erhöht wird indessen der Mindestbetrag des «grossen Taggeldes» für Alleinstehende, da die Erhöhung bei der EO hier durch eine entsprechende Herabsetzung des besonderen IV-Zuschlages für diese Bezügerkategorie ausgeglichen wird. Eine bescheidene Erhöhung ist auch beim «kleinen Taggeld» gegenüber den Ansätzen vom 1. Juli 1987 zu verzeichnen.